

# **PRODUKTINFORMATION**

## NUR ZUM FACHMÄNNISCHEN GEBRAUCH

# Acrylgrundierung 4:1

## **PRODUKTE**

Acrylgrundierung 4:1 – Füllgrundierung

Härter 1:4 für Acrylgrundierung

Verdünner für Acrylsysteme

# **PRODUKTBESCHREIBUNG**

2K-Acrylgrundierung für Autoreparaturen.

- ✓ Sehr einfaches Mischen und Anwenden
- ✓ Kurze Aushärtezeit
- ✓ Gute Fülleigenschaften

Farbe – weiß, grau, schwarz

Glanzgrad - matt

# FLÜCHTIGE ORGANISCHE VERBINDUNGEN (VOC)

VOC der Mischung = 538 [g/l]

Dieses Produkt erfüllt die Anforderung der Richtlinie der Europäischen Union (2004/42/EG), die für dieses Kategorie von Produkten (B/3) den Grenzwert auf der Ebene der Beteiligung der flüchtigen organischen Verbindungen von max. 540 [g/l] gibt.

## **UNTERGRUNDVORBEREITUNG**

Acrylgrundierungen können angewendet werden:

✓ auf Stahl und Aluminium nach dem Mattieren und Entfetten



- √ auf angeschliffene Polyester-Glas-Laminate (GFK/GRP)
- ✓ Polyesterspachtel
- ✓ Epoxy-Grundierungen
- ✓ Reaktivgrundierungen
- ✓ Isoliergrundierungen
- ✓ alte Lackbeschichtungen in gutem Zustand nach dem Mattieren und Entfetten

Eine gute Untergrundvorbereitung ist notwendig, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erreichen.

Empfohlenes Schleifpapier:

Manuelles Schleifen (trocken oder nass): P280÷P320 (GRP P400)

Maschinelles Schleifen: P180÷P220 (trocken)

## **ANWENDUNGSPROZESS**

	Anwendung Eine Füllgrundierung für Autoreparaturen.		
	Mischungsverhältnis  Grundierung Härter Verdünner  Die Komponenten gründligerreicht wird.	Volumenanteil  4 1 15÷20%  ch vermischen, bis eine einheitliche Konsistenz	
s	<b>Spritzviskosität</b> 30÷50 Sekunden bei 20°C		
	Verarbeitungszeit ca. 1 Stunde bei 20ºC		



## Schichtenanzahl

2÷3 Schichten; 150÷300μm.



## Parameter für RP-Pistole

Düse: 1,6÷2,0 mm; Eingangsdruck: 2,0-2,2 bar.

## Parameter für HVLP-Pistole

Düse: 1,5÷1,9 mm; Eingangsdruck: 2,0 bar.



## Verdampfungszeit

Zwischen der Schichten: ca. 5 Minuten Vor dem Aufwärmen: ca. 10 Minuten

Verdampfungszeit hängt von der Temperatur und Schichtdicke ab.



#### Trockenschleifen

Maschinelles Schleifen: P360÷P500. Manuelles Schleifen: P280÷P320.



## Nassschleifen

Manuelles Schleifen: P800÷P1000.



Aushärtezeit einer Schichtdicke von 200 μm

3÷4 Stunden bei 20°C.

ca. 30 Minuten bei 60°C.

Die Temperatur unter 20°C verlängert erheblich die Aushärtezeit.



# **Trocknung mit Infrarotstrahler**

15÷20 Minuten Kurzwellen für Schichtdicke von 150÷250 μm.

Die Trocknungszeit hängt von Art des Infrarotstrahlers ab.



## **WEITERE ARBEIT**

Auf den 2K-Acrylgrundierungen können folgende Produkte aufgetragen werden:

- ✓ 2-Komponenten-Decklacke
- √ 1-Komponenten-Basislacke

## **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

- ✓ Die empfohlene Härtermenge nicht überschreiten!
- ✓ Die beste Ergebnisse werden bei der Arbeit in Raumtemperatur erreicht. Die Umgebungstemperatur und die Temperatur des Produkts sollen ähnlich sein.
- ✓ Während der Arbeit mit den 2-Komponenten-Produkten empfiehlt es sich, die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Augen und Atemwege schützen.
- ✓ Die Räume sollen gut gelüftet werden.
- ✓ Die Werkzeuge sollen direkt nach der Anwendung gereinigt werden.

Achtung: Anweisungen auf Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe folgen.

LAGERUNG	
----------	--

Im dichtverschlossenen Originalgebinde bewahren. Trocken und kühl lagern. Vor Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen.

## Achtung:

- 1. Die Behälter sofort nach dem Gebrauch schließen.
- 2. Den Härter vor Frost und Feuchtigkeit schützen!

# **GEWÄHRLEISTUNG**

Acrylgrundierung 4:1 – 12 Monate ab Produktionsdatum.

Härter 1:4 für Acrylgrundierung – 12 Monate ab Produktionsdatum.

#### Remerkung

Die vorgenannten Angaben basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen, Erfahrungen und gewissenhaften Laboruntersuchungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte jedoch nicht von eigenem Prüfungen und Versuchen. Es sollen die Anmerkungen und Warnhinweise auf den Produktetiketten beachtet werden. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung, sofern das Endergebnis von den Faktoren beeinflusst wurde, die außer unserer Kontrolle gestanden hatten.

TROTON Sp. z o. o. Ząbrowo, Polen



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Datum der Erstellung:26.06.2006 Revisionsdatum :25.03.2019 Version:7 ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: ACRYL FILLER 3:1

ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Reparatur von Kraftfahrzeugen. Ausschließlich gewerblicher anwender Nutzung.

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Troton Sp. z o.o. Zabrowo 14A

78-120 Goscino - Zachodniopomorskie - Polska Tel.: +48 94 35 123 94 - Fax: +48 94 35 126 22

troton@troton.com.pl www.troton.pl

1.4 Notrufnummer: (8:00-16:00)+48 094 35 123 94; 112; (24h/7) GIZ-Nord, Göttingen, Telefon: +49 (0)551-19240

#### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

STOT RE 2: Spezifische Zielorgantoxizität beim Verschlucken (wiederholte Exposition), Kategorie 2, H373

### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Achtung







#### Gefahrenhinweise:

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral)

#### Sicherheitshinweise:

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

#### Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Xylol

## 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
	1330-20-7 215-535-7	Xylol <sup>(1)</sup>	Selbsteingestuft	
	215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H312+H332; Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H335 - Gefahr	10 - <25 %
		N-Butylacetat <sup>(1)</sup>	ATP CLP00	
	204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29-XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336; EUH066 - Achtung	5 - <10 %
CAS: EC:	100-41-4 202-849-4	Ethylbenzol <sup>(1)</sup>	ATP ATP06	
Index:	601-023-00-4 01-2119489370-35-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H332; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; STOT RE 2: H373 -	1 - <2 %
	112-07-2 203-933-3	2-Butoxy-ethylacetat	ATP CLP00	
	203-933-3 607-038-00-2 01-2119475112-47-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H312+H332 - Achtung	1 - <2 %
CAS: EC:	108-65-6 203-603-9	2-Methoxy-1-methyle	ethylacetat <sup>(2)</sup> ATP ATP01	
Index:	203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29-XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226 - Achtung	<1 %
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0 Index: 603-014-00-0 REACH: 01-2119475108-36-XXXX		2-Butoxyethanol <sup>(2)</sup>	ATP CLP00	
		Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H312+H332; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	<1 %

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

## Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

<sup>(2)</sup> Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

# ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 94/9/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 10 °C
Höchsttemperatur: 25 °C
Maximale Zeit: 12 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
N-Butylacetat	MAK (8h)	62 ppm	300 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 123-86-4	MAK (STEL)	124 ppm	600 mg/m <sup>3</sup>	
Xylol	MAK (8h)	100 ppm	440 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 1330-20-7	MAK (STEL)	200 ppm	880 mg/m <sup>3</sup>	
Ethylbenzol	MAK (8h)	20 ppm	88 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 100-41-4	MAK (STEL)	40 ppm	176 mg/m <sup>3</sup>	
2-Butoxy-ethylacetat	MAK (8h)	10 ppm	65 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 112-07-2	MAK (STEL)	40 ppm	260 mg/m <sup>3</sup>	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 108-65-6	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>	
2-Butoxyethanol	MAK (8h)	10 ppm	49 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 111-76-2	MAK (STEL)	40 ppm	196 mg/m <sup>3</sup>	

#### **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung	Identifizierung		Lokale	Systematische	Lokale
Xylol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1330-20-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	180 mg/kg	Nicht relevant
EC: 215-535-7	Einatmung	289 mg/m <sup>3</sup>	289 mg/m <sup>3</sup>	77 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
N-Butylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 123-86-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 204-658-1	Einatmung	960 mg/m <sup>3</sup>	960 mg/m <sup>3</sup>	480 mg/m <sup>3</sup>	480 mg/m <sup>3</sup>



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Ethylbenzol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 100-41-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	180 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-849-4	Einatmung	Nicht relevant	293 mg/m <sup>3</sup>	77 mg/m³	Nicht relevant
2-Butoxy-ethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 112-07-2	Kutan	102 mg/kg	Nicht relevant	102 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-933-3	Einatmung	775 mg/m³	333 mg/m <sup>3</sup>	133 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	153,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-603-9	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	275 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 111-76-2	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	75 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-905-0	Einatmung	663 mg/m <sup>3</sup>	246 mg/m <sup>3</sup>	98 mg/m³	Nicht relevant

# DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Xylol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,6 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 1330-20-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	108 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 215-535-7	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	14,8 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
N-Butylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 123-86-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
EC: 204-658-1	Einatmung	859,7 mg/m <sup>3</sup>	859,7 mg/m <sup>3</sup>	102,34 mg/m <sup>3</sup>	102,34 mg/m <sup>3</sup>	
Ethylbenzol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,6 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 100-41-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
EC: 202-849-4	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	15 mg/m³	Nicht relevant	
2-Butoxy-ethylacetat	Oral	18 mg/kg	Nicht relevant	4,3 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 112-07-2	Kutan	27 mg/kg	Nicht relevant	36 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 203-933-3	Einatmung	499 mg/m³	166 mg/m <sup>3</sup>	67 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,67 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	54,8 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 203-603-9	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
2-Butoxyethanol	Oral	13,4 mg/kg	Nicht relevant	3,2 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 111-76-2	Kutan	44,5 mg/kg	Nicht relevant	38 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 203-905-0	Einatmung	426 mg/m <sup>3</sup>	123 mg/m <sup>3</sup>	49 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	

### PNEC:

Identifizierung				
Xylol	STP	6,58 mg/L	Frisches Wasser	0,327 mg/L
CAS: 1330-20-7	Boden	2,31 mg/kg	Meerwasser	0,327 mg/L
EC: 215-535-7	Intermittierende	0,327 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	12,46 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg
N-Butylacetat	STP	35,6 mg/L	Frisches Wasser	0,18 mg/L
CAS: 123-86-4	Boden	0,0903 mg/kg	Meerwasser	0,018 mg/L
EC: 204-658-1	Intermittierende	0,36 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,981 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0981 mg/kg
Ethylbenzol	STP	9,6 mg/L	Frisches Wasser	0,1 mg/L
CAS: 100-41-4	Boden	2,68 mg/kg	Meerwasser	0,01 mg/L
EC: 202-849-4	Intermittierende	0,1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	13,7 mg/kg
	Oral	20 g/kg	Sediment (Meerwasser)	1,37 mg/kg



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
2-Butoxy-ethylacetat	STP	90 mg/L	Frisches Wasser	0,304 mg/L
CAS: 112-07-2	Boden	0,68 mg/kg	Meerwasser	0,0304 mg/L
EC: 203-933-3	Intermittierende	0,56 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,03 mg/kg
	Oral	60 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,203 mg/kg
2-Methoxy-1-methylethylacetat	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,635 mg/L
CAS: 108-65-6	Boden	0,29 mg/kg	Meerwasser	0,0635 mg/L
EC: 203-603-9	Intermittierende	6,35 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,29 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,329 mg/kg
2-Butoxyethanol	STP	463 mg/L	Frisches Wasser	8,8 mg/L
CAS: 111-76-2	Boden	3,13 mg/kg	Meerwasser	0,88 mg/L
EC: 203-905-0	Intermittierende	9,1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	34,6 mg/kg
	Oral	20 g/kg	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

#### A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe (A)	CAT III	EN 405:2001+A1:2009	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

## C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	NICHT-Einweghandschuhe mit Schutz gegen Chemikalien (NBR), Durchdringungszeit 480 Minuten, Dicke 0,4 mm	CATIII	EN 374-1:2003 EN 374-3:2003/AC:2006 EN 420:2003+A1:2009	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

## D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

## E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN 13287:2008 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2006	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
•	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	<b>* * * * * * * * * *</b>	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002
Notfalldusche		Augenwäsche	

#### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 19,83 % Gewicht
Dichte der flüchtigen 538 kg/m³ (538 g/L)

organischen Verbindungen bei

20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 7,4

Mittleres Molekülgewicht: 112,43 g/mol

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Dickflüssig

Farbe: Gemäß der Markierungen auf der Packung

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 136 °C

Dampfdruck bei 20 °C: 867 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 34,08 (4,54 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1620 kg/m³

Relative Dichte bei 20 °C: 1,62

Dynamische Viskosität bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Konzentration:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \* Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \* Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \* Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Entflammungstemperatur: 26 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

Selbstentflammungstemperatur: 238 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

**Explosivität:** 

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

## 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

<sup>\*</sup>Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Xylol (3); Ethylbenzol (2B); 2-Butoxyethanol (3); Talc (3)
  - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstseinsverlust hervorrufen.
  - Haut: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

# ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Aku	ite Toxizität	Gattung
N-Butylacetat	LD50 oral	12789 mg/kg	Ratte
CAS: 123-86-4	LD50 kutan	14112 mg/kg	Kaninchen
EC: 204-658-1	CL50 Einatmung	23,4 mg/L (4 h)	Ratte
Xylol	LD50 oral	2100 mg/kg	Ratte
CAS: 1330-20-7	LD50 kutan	1100 mg/kg (ATEi)	Ratte
EC: 215-535-7	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h) (ATEi)	
Ethylbenzol	LD50 oral	3500 mg/kg	Ratte
CAS: 100-41-4	LD50 kutan	15354 mg/kg	Kaninchen
EC: 202-849-4	CL50 Einatmung	17,2 mg/L (4 h)	Ratte
2-Butoxy-ethylacetat	LD50 oral	2100 mg/kg	Ratte
CAS: 112-07-2	LD50 kutan	1480 mg/kg	Kaninchen
EC: 203-933-3	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte
2-Methoxy-1-methylethylacetat	LD50 oral	8532 mg/kg	Ratte
CAS: 108-65-6	LD50 kutan	5100 mg/kg	Ratte
EC: 203-603-9	CL50 Einatmung	30 mg/L (4 h)	Ratte
2-Butoxyethanol	LD50 oral	1414 mg/kg	Ratte
CAS: 111-76-2	LD50 kutan	1060 mg/kg	Kaninchen
EC: 203-905-0	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

## 12.1 Toxizität:

Identifizierung		Akute Toxizität	Art	Gattung
Xylol	CL50	13,5 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 1330-20-7	EC50	3,4 mg/L (48 h)	Ceriodaphnia dubia	Krustentier
EC: 215-535-7	EC50	10 mg/L (72 h)	Skeletonema costatum	Alge
N-Butylacetat	CL50	62 mg/L (96 h)	Leuciscus idus	Fisch
CAS: 123-86-4	EC50	73 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 204-658-1	EC50	675 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Ethylbenzol	CL50	42,3 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 100-41-4	EC50	75 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 202-849-4	EC50	63 mg/L (3 h)	Chlorella vulgaris	Alge
2-Butoxy-ethylacetat	CL50	80 mg/L (48 h)	Leuciscus idus	Fisch
CAS: 112-07-2	EC50	37 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 203-933-3	EC50	500 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
2-Methoxy-1-methylethylacetat	CL50	161 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 108-65-6	EC50	481 mg/L (48 h)	Daphnia sp.	Krustentier
EC: 203-603-9	EC50	Nicht relevant		
2-Butoxyethanol	CL50	1490 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 111-76-2	EC50	1815 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 203-905-0	EC50	911 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Xylol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 1330-20-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 215-535-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	88 %
N-Butylacetat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 123-86-4	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	5 Tage
EC: 204-658-1	BSB/CSB	0.79	% Biologisch abgebaut	84 %



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Abba	ubarkeit	Biologische Abba	nubarkeit
Ethylbenzol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 100-41-4	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 202-849-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %
2-Butoxy-ethylacetat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	30 mg/L
CAS: 112-07-2	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 203-933-3	BSB/CSB	0.51	% Biologisch abgebaut	77,3 %
2-Methoxy-1-methylethylacetat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	785 mg/L
CAS: 108-65-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	8 Tage
EC: 203-603-9	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
2-Butoxyethanol	BSB5	0.71 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 111-76-2	CSB	2.2 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 203-905-0	BSB/CSB	0.32	% Biologisch abgebaut	96 %

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung		Potenzial der b	iologischen Ansammlung
Xylol		FBK	9
CAS: 1330-20-7			2,77
EC: 215-535-7		Potenzial	Niedrig
N-Butylacetat		FBK	4
CAS: 123-86-4		POW Protokoll	1,78
EC: 204-658-1		Potenzial	Niedrig
Ethylbenzol		FBK	1
AS: 100-41-4		POW Protokoll	3,15
EC: 202-849-4		Potenzial	Niedrig
2-Butoxy-ethylacetat		FBK	3
CAS: 112-07-2		POW Protokoll	1,51
EC: 203-933-3		Potenzial	Niedrig
2-Methoxy-1-methylethylacetat		FBK	1
CAS: 108-65-6		POW Protokoll	0,43
C: 203-603-9		Potenzial	Niedrig
2-Butoxyethanol		FBK	3
CAS: 111-76-2		POW Protokoll	0,83
EC: 203-905-0		Potenzial	Niedrig

## 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorpti	on/Desorption	Flüchti	gkeit
Xylol	Кос	202	Henry	524,86 Pa·m³/mol
CAS: 1330-20-7	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Ja
EC: 215-535-7	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
N-Butylacetat	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 123-86-4	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-658-1	σ	2,478E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Ethylbenzol	Koc	520	Henry	798,44 Pa·m³/mol
CAS: 100-41-4	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Ja
EC: 202-849-4	σ	2,859E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
2-Butoxy-ethylacetat	Koc	Nicht relevant	Henry	5,532E-1 Pa·m³/mol
CAS: 112-07-2	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nein
EC: 203-933-3	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
2-Butoxyethanol	Koc	8	Henry	1,621E-1 Pa·m³/mol
CAS: 111-76-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 203-905-0	σ	2,729E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2017, RID 2017:



 14.1 UN-Nummer:
 UN1263

 14.2 Ordnungsgemäße UN FARBE

Versandbezeichnung:

**14.3 Transportgefahrenklassen:** 3 Etiketten: 3

**14.4 Verpackungsgruppe:** III **14.5 Umweltgefahren:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 163, 367, 650

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

14.7 Massengutbeförderung Nicht relevant

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

 14.1
 UN-Nummer:
 UN1263

 14.2
 Ordnungsgemäße UN FARBE

Versandbezeichnung:

14.3Transportgefahrenklassen:3Etiketten:314.4Verpackungsgruppe:III14.5Umweltgefahren:Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 163, 223, 367, 955

EMS-Codes: F-E, S-E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung
gemäß Anhang II des

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

## Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2018:



 14.1
 UN-Nummer:
 UN1263

 14.2
 Ordnungsgemäße UN FARBE

Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen:

Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische sie

Eigenschaften:

siehe Abschnitt 9

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht relevant

3

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung		Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

## Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H315: Verursacht Hautreizungen

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral)

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H319: Verursacht schwere Augenreizung

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

**ACRYL FILLER 3:1 ACRYL FILLER 4:1 ACRYL FILLER 5:1** 

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H302+H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Acute Tox. 4: H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung Flam. Lig. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral)

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

#### Klassifizierungsverfahren:

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode STOT RE 2: Berechnungsmethode

Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.